

15. Jan. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja

Für die Sammlung! nein

Für die Fachpresse! ja

Gesetz: VO über Fürsorge für Soldaten und Arbeits-
männer i.d.F. vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I,
S.1417), VO über Berufsfürsorge für entlassene
Soldaten und männliche Angehörige des Reichs-
arbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom
18. September 1940 (RGBl. I, S.1241)

Leitsatz:

Die Verordnung über Berufsfürsorge für ent-
lassene Soldaten und männliche Angehörige des
Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege
vom 18. September 1940 findet, auch wenn man
von ihrer Weitergeltung ausgeht, auf ehe-
malige Berufssoldaten keine Anwendung.

Aktenzeichen: 4 AZR 314/55

Urteil des BAG vom 15. Januar 1958

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 314/55
Ber.Reg.Nr. 512/54 III (Bayern)

erkündet
am 15. Januar 1958

bez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 15. Januar 1958 durch den
Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann
und Wörner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern in München
vom 26. Januar 1955 - Ber.Reg.Nr. III 512/54 -
wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



Tatbestand:

Nach einer einjährigen Berufstätigkeit als gelernter Elektromonteur in einem Privatunternehmen trat der Kläger am 1. Oktober 1935 in den Reichsarbeitsdienst (RAD) ein. Vom 1. April 1936 ab erfüllte er seine aktive Wehrdienstpflicht. Am Ende des zweiten Jahres verpflichtete er sich freiwillig auf weitere 4 1/2 Jahre. Noch als sogenannter Freiwillig-Längerdienender unterzeichnete er den Verpflichtungsschein für eine 12-jährige Dienstzeit als Berufsunteroffizier. Im Mai 1945 geriet er in russische Kriegsgefangenschaft, aus der er erst am 12. Dezember 1949 zurückkehrte. Am 20. Juni 1950 trat er als Elektromonteur in die Dienste der Beklagten und fand bei den Stadtwerken Verwendung.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte habe auf seine Beschäftigungszeit bei ihr seine Reichsarbeitsdienstzeit, die Wehrdienstzeit und die Zeit seiner Kriegsgefangenschaft mit 14 Jahren, 2 Monaten und 6 Tagen nach Maßgabe der noch in Kraft befindlichen Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 (RGBl. I, S.1241 - VO 1940) in Verbindung mit der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Neufassung vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I, S.1417 - VO 1937) anzurechnen. Die der darin enthaltenen Regelung entgegenstehenden Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in Bayern vom 11. April 1949 (MTV 1949) und des Bundesmanteltarifvertrags für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 22. Mai 1953 (BMT-G 1953) über die Dienstzeitberechnung hätten ausser Betracht zu bleiben. Er habe daher Anspruch auf die von beiden Tarifverträgen festgelegte Dienstzeitzulage von 0,08 DM je Arbeitsstunde. Der Kläger verlangt von der Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1951 - 31. Dezember 1953 Zahlung von 350,-- DM.

Die Beklagte hält dem entgegen, die beiden genannten Verordnungen seien nicht mehr geltendes Recht und könnten schon deshalb der Klage nicht als Stütze dienen. Darüber hinaus werde der Kläger als Berufssoldat von ihnen nicht erfasst.



- 3 -

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den geltend gemachten Anspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß bei der Berechnung der Beschäftigungszeit des Klägers bei der Beklagten eine Berücksichtigung seiner Reichsarbeitsdienstzeit, seiner Wehrdienstzeit und der Zeit seiner Kriegsgefangenschaft, die gemäss § 12 Ziffer 3 MTV 1949 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 4 hierzu, bzw. § 19 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit §§ 6, 7 Abs. 1 BMT-G 1953 und dem in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1953 geltenden Bundeslohntarifvertrag für die begehrte Dienstalterszulage entscheidend wäre, nach beiden Tarifverträgen nicht möglich ist. Die Ziffern 1 und 2 des § 2 MTV 1949 gestatten grundsätzlich nur, diejenigen Zeiten als Dienstzeiten anzurechnen, die ein Arbeitnehmer als Arbeiter, Angestellter oder Beamter bei einem tarifbeteiligten Arbeitgeber oder im früheren Reichsdienst, im Landesdienst, bei zonalen Behörden, bei Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts zugebracht hat. Nur dann, wenn vor der Einberufung ein solches Arbeitsverhältnis bestanden hat, sind nach § 2 Ziffer 3 aaO, die Dienstzeiten bei der Wehrmacht, dem RAD, soweit sie Dienstpflichtzeiten waren (vgl. auch § 2 Ziffer 8 Buchstabe f aaO), und die Zeit einer Kriegsgefangenschaft einzubeziehen. Bereits an dieser Voraussetzung fehlt es aber beim Kläger, der zu der Zeit in einem Privatunternehmen beschäftigt war. Aus diesem Grunde scheitert auch eine Anrechnung nach dem BMT-G 1953, der ab 1. Oktober 1953 an die Stelle des MTV 1949 getreten ist. Als Beschäftigungszeit, nach der u.a. gemäss § 7 Abs. 1 dieses Tarifvertrages die Dienstzeit sich bestimmt, gelten gemäss § 6 Abs. 2 aaO die hier in Rede stehenden Zeiten, sofern "das Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

verhältnis" dadurch unterbrochen worden ist und der Arbeiter sich nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich "zur Wiederaufnahme der Arbeit" gemeldet hat. Auch hier setzt also eine Anrechnung nach Wortlaut und Sinn der angeführten Bestimmung voraus, daß im Zeitpunkt der Einberufung ein Arbeitsverhältnis zu einem öffentlichen Arbeitgeber bestanden hat.

Ob diese tarifliche Regelung, die für den Geltungsbereich des MTV 1949 und des BMT-G 1953 gemäss § 9 TVG an die Stelle des eine Anrechnung der begehrten Art zulassenden § 7 ATO getreten ist (vgl. § 24 Ziffer 2 MTV 1949 und § 63 BMT-G 1953), deshalb ausser Betracht zu bleiben hat, weil die VO 1940 in Verbindung mit der VO 1937 als Rechtsverordnung und damit stärkere Rechtsnorm eine Anrechnung zwingend vorschreibt, kann auf sich beruhen. Ebensowenig bedarf es einer Prüfung, ob die beiden Verordnungen noch in Kraft oder durch das Kontrollratsgesetz Nr.34 beseitigt worden sind. Auch dann, wenn man von ihrem Rechtsbestand ausgeht, kann der Kläger daraus keine Rechte für sich ableiten. Denn entgegen der Meinung der Revision lässt die Ansicht des Berufungsgerichts, die VO 1940 wie auch die VO 1937 fänden auf Berufssoldaten wie den Kläger keine Anwendung, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Daß die VO 1940 für alle Soldaten und Arbeitsmänner ohne Rücksicht auf die Art ihres Wehr- oder Arbeitsdienstverhältnisses die Anrechenbarkeit der gesamten Dienstzeit bei Wehrmacht und RAD bestimme, kann der Revision nicht zugegeben werden. Sie übersieht, daß diese Verordnung Teil einer auf eine berufliche Fürsorge für die Nichtberufssoldaten abzielenden Regelung war. Das erweist bereits die geschichtliche Entwicklung. In Anknüpfung an den in § 32 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I, S.609 - WehrGes) enthaltenen Gedanken einer gewissen beruflichen Betreuung der nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht i.S. der §§ 7 Abs. 1 Buchst. a, 8 Abs. 1 WehrGes. in Ehren ausscheidenden Soldaten erging die auf Friedensverhältnisse zugeschnittene VO 1937 (vgl. Dietz, Das WehrGes., 1943,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

S.348). Sie befasste sich in ihrem ersten Teil mit dem "Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter aktiver Dienstpflicht". Demnach betraf sie, abgesehen von den im zweiten Teil gleichgestellten Arbeitsmännern die soeben genannten Nichtberufssoldaten und nach ihrem § 20 Abs. 1 die Längerdienenden nur insoweit, als sie nicht zu den Berufssoldaten gehörten. In dem § 1 Abs. 1 und den §§ 3, 5-9, 33 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen vom 21. September 1938 (RGBl. I, S.1293 - WFVG) fand sie eine gewisse Ergänzung. Demgegenüber enthielt dieses Gesetz für Berufssoldaten eine besondere, im Verhältnis zu den Nichtberufssoldaten wesentlich weitergehende Betreuung (vgl. §§ 11 - 30 WFVG). Dabei waren Berufssoldaten i.S. der Fürsorge- und Versorgungsregelungen nach den Durchführungsbestimmungen zu § 3 WFVG i.d.F. vom 7. Mai 1942 (RGBl. I, S.288) u.a. Unteroffiziere und Mannschaften mit mindestens 12-jähriger Dienstverpflichtung und einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als 2 Jahren. Bei Berufsunteroffizieren führte diese Fürsorge in dem Normalfall ihres Ausscheidens nach 12-jähriger Dienstzeit nach ihrer Wahl zu einer Überführung in das freie Erwerbsleben oder das Militäranwärterverhältnis oder aber zur Ansiedlung als Bauer oder Wehrmachtsiedler, wobei die jeweiligen Betreuungsmaßnahmen im einzelnen festgelegt waren (§ 16 WFVG). Bei Arbeitsunfähigkeit erhielten sie eine Versorgung (§ 17 WFVG).

In Erweiterung des in der VO 1937 festgelegten arbeitsrechtlichen Schutzes erging bei Ausbruch des Krieges die Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1683 - VO 1939) nach deren § 1 die Einberufung zum Wehrdienst ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht löste, sondern zu einem Ruhen der beiderseitigen Rechte und Pflichten führte. Sie erfasste lediglich Einberufungen aus Anlaß des Krieges, mit deren Beendigung spätestens bei der Rückführung der Wehrmacht auf den Friedensstand zu rechnen war, betraf also ebenfalls



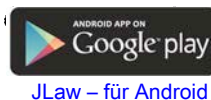
- 6 -

Nichtberufssoldaten (vgl. RAG, ARS 44, 118; RAG 26, 91 [937]). Das Ziel dieser Verordnung, diesen Personen die Gewißheit zu geben, daß sie bei Beendigung ihres Kriegsdienstes ihren Arbeitsplatz wieder einnehmen konnten, wurde aber nicht in allen Fällen erreicht. Das galt vor allem für diejenigen, die vor dem Inkrafttreten der VO 1939 einberufen worden waren oder die vor der Einberufung nicht in einem Arbeitsverhältnis oder in einem befristeten Arbeitsverhältnis standen, ferner für diejenigen, denen mit Zustimmung des Reichstreuhänders gekündigt oder deren Betrieb stillgelegt worden war. Diese Lücke zu füllen, oblag der VO 1940. Sie stand unter dem in dem Vorspruch zu den Richtlinien, die zu ihrer Durchführung gleichfalls am 18. September 1940 erlassen worden waren, ausdrücklich hervorgehobenen Leitgedanken, daß die aus dem Kriegsdienst Entlassenen bevorzugt in den früheren Betrieb oder Zivilberuf einzugliedern seien. Die Rückkehr dorthin sollte die Regel sein. Das war im Geltungsbereich der VO 1939, von deren § 1 die VO 1940 in § 1 Abs. 1 S. 1 und Ziffer I, 1 der Richtlinien als dem Regelfall ausgeht, bereits sichergestellt. Dasselbe Ziel sollte mit der VO 1940, wie auch Ziffer I, 2 der Richtlinien zeigt, für die nicht von der VO 1939 erfassten Kriegsdienstentlassenen durch die entsprechende Anwendung der §§ 2-6, 8-11, 13-18 der VO 1937 möglichst erreicht werden. Dort ist denn auch in den in diesem Zusammenhang in erster Linie in Betracht kommenden §§ 2 und 8 bestimmt, daß die Wehrdienstentlassenen in das frühere oder ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis in demselben Betrieb der freien Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst sollten wieder eintreten können. War das nicht möglich, so waren sie alsbald in andere Arbeitsplätze zu vermitteln. Dabei waren die Entlassenen nach § 1 Abs. 1 S. 2 VO 1940 und Ziffer I, 3 der Richtlinien hierzu, soweit es bei dem neuen Beschäftigungsverhältnis auf die Dauer der Berufs- oder Betriebszugehörigkeit ankam, so zu stellen, wie wenn sie während der Kriegszeit im Betrieb oder Zivilberuf verblieben wären.

Das zeigt nach Auffassung des Senats mit aller Deutlichkeit, daß auch die VO 1940 nur



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

Nichtberufssoldaten diene. Für Berufssoldaten konnte sie weiter um deswillen nicht gedacht sein, weil diese nach den Anschauungen z.Zt. des Erlasses der VO mit der Unterzeichnung des Verpflichtungsscheins einen neuen Beruf ergriffen und damit zum Ausdruck brachten, daß sie nicht in ihren früheren zurückzukehren beabsichtigten. Sie bedurften, von dem damaligen Standpunkt aus gesehen, einer solchen Fürsorge auch nicht. Denn bei Entlassung z.B. eines Berufsunteroffiziers, die, soweit sie in diesem Zusammenhang Bedeutung gewinnen könnte, während des Krieges in Ehren allenfalls bei Dienstuntauglichkeit oder mangels Verwendungsmöglichkeit infolge Minderung der Kriegsbrauchbarkeit hätte erfolgen können (vgl. Dietz, aaO, S.239 ff), traten die Fürsorge- und Versorgungsbestimmungen des WFVG ein.

Die VO 1940 stellt demnach eine Ergänzung der in der VO 1937 und der VO 1939 zugunsten der Nichtberufssoldaten enthaltenen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen dar und gilt nicht für Berufssoldaten (vgl. Kalckbrenner, AR-Kartei, Wehrdienst I B; Schneider, Deutsches Arbeitsrecht 1940, S.180; Dietz, aaO, S.348, 371; Erlaß des RAM vom 2.November 1940, RABl. 1940, S. I 549; "Arbeitsblatt" der Verwaltung für Arbeit 1949, S.108). Da der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Berufssoldat i.S. der Durchführungsbestimmungen zu § 3 WFVG war, kann die Klage in der VO 1940 auch bei ihrer Weitergeltung keine Grundlage finden. Daß die VO 1937 unmittelbar nicht anwendbar ist, folgt aus ihrem oben erwähnten § 20 Abs. 1.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr.Poelmann Dr.Pecher Dr.Martel
Dr.Hofmann A.Wörner.

